

**Zweite Änderung
der Satzung des Marktes Unterthingau
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehend Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 03.07.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die Satzung des Marktes Unterthingau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 08. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

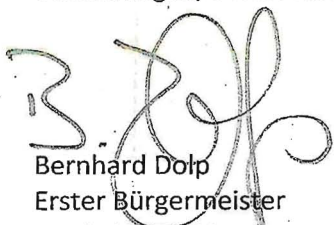
(1) § 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | |
| a) im Friedhof Unterthingau | 30,00 EUR |
| b) im Friedhof Oberthingau | 16,00 EUR |
| (2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses sowie der Vor- und Nacharbeit in Unterthingau beträgt | 80,00 EUR |
| (3) Die Gebühr beträgt für das Öffnen und Schließen | |
| a) eines Erdgrabes | 450,00 EUR |
| b) einer Grabkammer | 200,00 EUR |
| c) eines Urnengrabes | 80,00 EUR |
| d) einer Urnenkammer | 50,00 EUR |
| (4) Die Gebühr für die Benützung der Kühlung beträgt je Tag | 50,00 EUR |

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Unterthingau, 04.07.2017


Bernhard Dolp
Erster Bürgermeister
Markt Unterthingau

